

LIEBE HUNDEBESITZERINNEN UND HUNDEBESITZER

Leider mussten wir feststellen, dass einige Hunde im Stadtgebiet nicht steuerrechtlich angemeldet sind. Falls dies bei Ihnen der Fall sein sollte, melden Sie bitte Ihren Hund umgehend bei der Stadtverwaltung Bingen am Rhein an.

Bitte beachten Sie auch:

- Die dort ausgehändigte Hundesteuermarke ist **immer** am Hund oder an der Hundeleine sichtbar mitzuführen.
- Hunde sind gemäß der Gefahrenabwehrverordnung innerhalb der Ortslage ausnahmslos angeleint zu führen.
- Dies gilt auch im Außenbereich, wenn sich eine unbeteiligte Person nähert – manche Spaziergänger haben Angst vor Hunden – dies riecht Ihr Vierbeiner.
- In der Brut- und Setzzeit (01. April bis 15. Juli eines jeden Jahres) bitte die Wege nicht verlassen und den Hund auch im Außenbereich angeleint führen.
- Außerhalb der Brut- und Setzzeit darf der Hund im Außenbereich selbstverständlich frei laufen. Er muss jedoch in Sichtweite der Halter und jederzeit rückrufbar sein. Dies gilt vor allen Dingen, wenn der Hund einem Stück Wild hinterher hetzen sollte.
- Bleiben Sie auf den Wirtschaftswegen, denn das Betreten von fremdem Grundeigentum ist nur in den seltensten Fällen zulässig. Für Beschädigungen und Verunreinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, zum Beispiel durch Hundekot, könnten Sie haftbar gemacht werden.

Nähere Informationen können Sie gerne unserer Homepage entnehmen:



QR-CODE
Online-Anmeldung
Hundesteuer



QR-Code
Satzung zur Erhebung
der Hundesteuer



QR-Code
Gefahrenabwehr-
verordnung der
Stadt Bingen

**Vermeiden Sie Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten.
Unsere Vollzugsbediensteten sind angehalten, diese konsequent zu verfolgen.**

**Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.
Ihre Stadtverwaltung Bingen am Rhein**